

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 134) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 36 v. 12. Dezember 2019, BGBl. I 2652) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 02.07.2020 die 12. Änderung der

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Langgöns

beschlossen.

§ 1 - Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Langgöns als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 – Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach dem Zweiten Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3 - Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Geburtsdatum über die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt sind, werden nicht aufgenommen.
- (6) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert können bei freien Betreuungsplätzen aufgenommen werden, wenn ein Arzt - anerkannt nach § 53 SGB XII - eine Betreuung für die weitere Entwicklung des Kindes befürwortet.
- (7) Ein- und zweijährige Kinder werden aus pädagogischen Gründen zunächst nur probeweise aufgenommen.
- (8) Im Übrigen gelten bei Platzvergabe die Vorgaben der jeweiligen Betriebslaubnis beziehungsweise des jeweiligen Betreuungsvertrages der Kindertagesstätte.

§ 4 - Betreuungszeiten

- (1) a) Die Kindertagesstätten im Ortsteil **Lang-Göns** sind an Werktagen zu den folgenden Zeiten geöffnet:

Nutzungszeit I

montags - freitags von 07.00 Uhr - 12.30 Uhr,

Nutzungszeit II

montags - freitags von 07.00 Uhr - 14.00 Uhr,

Nutzungszeit III

montags - freitags von 07.00 Uhr - 17.00 Uhr.

Mittwochs sind die Einrichtungen ab 16.00 Uhr geschlossen.

- b) Die Kindertagesstätte im Ortsteil **Dornholzhausen** ist an Werktagen zu den folgenden Zeiten geöffnet:

Nutzungszeit I

montags - freitags von 07.00 Uhr - 13.00 Uhr,

Nutzungszeit II

montags - freitags von 07.00 Uhr - 14.00 Uhr,

Nutzungszeit III

montags - freitags von 07.00 Uhr - 17.00 Uhr,

Mittwochs ist die Einrichtung ab 16.00 Uhr geschlossen.

- c) Die Kindertagesstätte im Ortsteil **Niederkleen** ist an Werktagen zu den folgenden Zeiten geöffnet:

Nutzungszeit I

montags - freitags von 07.00 Uhr - 13.00 Uhr,

Nutzungszeit II

montags - freitags von 07.00 Uhr - 14.00 Uhr,

Nutzungszeit III

montags - freitags von 07.00 Uhr - 17.30 Uhr.

Mittwochs ist die Einrichtung ab 16.00 Uhr geschlossen.

- d) Die Kindertagesstätte im Ortsteil **Oberkleen** ist an Werktagen zu den folgenden Zeiten geöffnet:

Nutzungszeit I

montags - freitags von 07.00 Uhr - 13.00 Uhr,

Nutzungszeit II

montags - freitags von 07.00 Uhr - 14.00 Uhr,

Nutzungszeit III

montags - freitags von 07.00 Uhr - 17.00 Uhr.

Mittwochs ist die Einrichtung ab 16.00 Uhr geschlossen.

- e) Die Kindertagesstätte im Ortsteil **Cleeberg** ist an Werktagen zu den folgenden Zeiten geöffnet:

Nutzungszeit I

montags - freitags von 07.00 Uhr - 13.00 Uhr,

Nutzungszeit II

montags - freitags von 07.00 Uhr - 14.00 Uhr,

Nutzungszeit III

montags - freitags von 07.00 Uhr - 17.00 Uhr,

Mittwochs ist die Einrichtung ab 16.00 Uhr geschlossen.

- f) Während der Ruhezeit in den Kindertagesstätten können Kinder nicht abgeholt werden.

- (2) Die Kindertagesstätten werden im Laufe eines Jahres wie folgt an 25 Werktagen geschlossen:

- a) die letzten 3 Wochen (=15 Werktage) gemeinsam in den gesetzlich festgelegten Sommerferien,
- b) an 5 Werktagen in den Weihnachtsferien, vor und nach Weihnachten sowie nach Neujahr.
- c) an 5 Werktagen für Fortbildungen und betriebliche Zwecke, die Terminierung erfolgt in Abstimmung mit dem Elternbeirat der jeweiligen Kindertagesstätte.
- d) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 5 – Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten erhalten schriftlich eine verbindliche Aufnahmebestätigung spätestens 8 Wochen vor dem Aufnahmetermin.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

§ 6 - Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und zweckmäßig zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in

der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist (Minderalter 12 Jahre). Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen. Essenskinder sind möglichst am Vortag von der Mittagsversorgung abzumelden, spätestens am gleichen Tage bis 8.30 Uhr.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 - Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Absprache Gelegenheit zu einem Gespräch.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 7a – Pflichten der Gemeindeverwaltung

- (1) In Extremsituationen, die länger als 5 Werktage anhalten, werden berufstätigen Eltern geeignete Räumlichkeiten seitens der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt, um eine Betreuung der Kinder während der Extremsituation zu ermöglichen
- (2) Die Verwaltung bietet in solchen Ausnahmesituationen berufstätigen Eltern eine kurzfristige Notbetreuung an.

§ 8 - Elternversammlung und Elternbeitrat

Für Elternversammlung und Elternbeitrat nach § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Kindergartenbeitrattsatzung bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 9 – Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 – Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 – Abmeldung

- (1) Abmeldungen und Ummeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der jeweiligen Kindertagesstättenleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten 2 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung, ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, soll der Gemeindevorstand erst nach Absprache mit dem Elternbeitrat, dem Kindertagesstättenbeitrat und der jeweiligen Gruppenleiterin und der Kindertagesstättenleitung treffen. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Er-

ziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

- (5) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 - Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Siebte Buch Sozialgesetzbuch SGB VII, Kindertagesstättenatzung der GemeindeDie Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Langgöns ist am 20. Dezember 1999 in Kraft getreten.
- (2) Die 11. Änderung dieser Satzung ist Donnerstag, den 27.07.2017 in Kraft getreten.
- (3) Die 12. Änderung dieser Satzung ist am Freitag, den 21.08.2020 in Kraft getreten.

Langgöns, den 20. August 2020

Der Gemeindevorstand

(Reusch)
Bürgermeister